

§ 32 Festsetzung der Vornoten

(1) ¹In jedem Fach setzt die Kurskonferenz (§ 23 Abs. 1 Satz 2) spätestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfung auf Vorschlag des Fachlehrers für jeden Lehrgangsteilnehmer eine Vornote fest. ²Diese Note beruht auf den Leistungen des Lehrgangsteilnehmers während des letzten Ausbildungsjahres. ³Für die Bildung der Vornote gilt § 22 entsprechend. ⁴Die Leiter der Sonderlehrgänge teilen den Lehrgangsteilnehmern alle Vornoten rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mit.

(2) Bei einer Bestätigungsprüfung werden keine Vornoten festgesetzt.